

**Dies ist ein Anhalt und aus verschiedenen Foren und Gesetzestexten im Internet entnommen und hat keinen Anspruch auf Rechtssicherheit.
Der Einzelfall muss jeweils selbst entschieden werden.**

Muss ein Ausländischer Mitbürger das Fahrzeug ummelden?

Ganz grundsätzlich: Auch in der EU ist die Fahrzeugzulassung nationales Recht.

Das bedeutet, das Fahrzeug ist dort zuzulassen, wo es seinen regelmäßigen Standort hat. Die Auslegung des Begriffs "regelmäßiger Standort" und in Folge "Lebensmittelpunkt" etc. sind auch, jeweils national etwas unterschiedlich definiert. Unter Umständen gelten auch eigene, nationale Vorschriften, wann ausländische Fahrzeuge anzumelden sind.

Deutsches Recht!

In Deutschland ist es so, dass das (EU-zugelassene) Fahrzeug bis zu einem Jahr nicht umgemeldet werden braucht, solange es keinen "regelmäßigen Standort" hat. Diese Auslegung dürfte z.B. für Touristen oder Firmenvertreter gelten, welche im Rahmen der Urlaubsreise oder von Messen, Veranstaltungen, Vorträgen etc. durch die Gegend fahren. Sobald das Fahrzeug einen regelmäßigen Standort hat, wie es zum Beispiel bei einem Arbeitnehmer, welcher eine eigene Wohnung hat, der Fall ist, muss das Fahrzeug hier, ohne Relevanz der Jahresfrist, angemeldet werden.

Ein spezieller Fall sind Grenzgängern, welche jede Woche nach Hause fahren. Hier braucht das Fahrzeug in der Regel nicht umgemeldet werden. (Nachweise erforderlich)

Grundsätzlich sollte man unterscheiden zwischen dem Verwaltungsakt der Zulassung und der auch immer auftauchenden Frage der Steuer(-hinterziehung). Laut Steuergesetz bleibt ein ausländisches Fahrzeug steuerfrei, solange es sich unter den o.g. Voraussetzungen (kein regelmäßiger Standort) hier aufhält. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn und jetzt wird der Zusammenhang interessant, das Fahrzeug durch Personen genutzt wird, welche ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Interessant ist hier vor allem die Tatsache, dass es hier keine Rolle spielt, ob der deutsche Wohnsitz aus Sicht des Fahrzeugführers nur sein "Zweitwohnsitz" ist. Diese Regelungen spielen bei der Fahrzeugzulassung keine Rolle! Wer in Deutschland angemeldet ist, hat einen Wohnsitz hier. Das bedeutet im Umkehrschluss, er darf kein ausländisches Kraftfahrzeug führen. Tut er es trotzdem, verstößt er gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz. (Zumindest theoretisch). In der Praxis bestehen eben unterschiedliche Auslegungen durch die Finanzämter, ob die Besteuerung im Rahmen der Doppelbesteuerung zulässig ist. Diese Rechtsüberlegungen spielen aber für die eigene Überlegung erstmal keine Rolle.

Der zweite Haken im Steuerrecht ist die Zulassung selbst. Wenn man der Auffassung ist, dass das Fahrzeug hier angemeldet werden muss (durch z.B. den regelmäßigen

Standort) dann ergibt sich, dass das Fahrzeug ohne Zulassung in Deutschland fährt. Das ist nach Verkehrsrecht eine Ordnungswidrigkeit und nach Steuerrecht wieder eine Straftat, da das Fahrzeug nämlich wieder steuerpflichtig wird. (Widerrechtliche Benutzung).

So, viel Text zu einem komplizierten Thema. Das jedenfalls ist meine Auffassung dazu. Nun zu deinen Fragen und praktischen Antworten:

Kosten / Strafen

Nichtzulassung Fahrzeug: Ordnungswidrigkeit: 50,- Euro 3 Punkte / Steuer: ungewiss, wahrscheinlich Einstellung, ggfs. bis zu einem Monatsgehalt, ist aber derzeit in die Tüte gucken, da man nicht weiß, was für ein Zeitraum vorgeworfen wird.

§ 3 Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

13. ausländischen Personenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;

Wohnsitzdefinition nach FeV

§ 7 Ordentlicher Wohnsitz im Inland

(1) Eine Fahrerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - bei fehlenden beruflichen Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt. Ein Bewerber, dessen persönliche Bindungen im Inland liegen, der sich aber aus beruflichen Gründen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhält, hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift im Inland, sofern er regelmäßig hierhin zurückkehrt. Die Voraussetzung entfällt, wenn sich der Bewerber zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in einem solchen Staat aufhält.

(2) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten und die sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhalten, behalten ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland.

(3) Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hatten und die sich ausschließlich wegen des Besuchs einer Hochschule oder Schule im Inland aufhalten, begründen keinen

ordentlichen Wohnsitz im Inland. Ihnen wird die Fahrerlaubnis erteilt, wenn die Dauer des Aufenthaltes mindestens sechs Monate beträgt.

Wohnsitzdefinition nach AO = Abgabenordnung

Zitat: § 8 AO

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 Gewöhnlicher Aufenthalt

1 Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. 2 Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. 3 Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.

Die evtl. fällige Steuer setzt nicht unbedingt eine Um/Anmeldung voraus.

FZV= Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

Der Um/Anmeldungsaspekt ist in § 20 FZV geregelt

Hiernach ist eine vorübergehende Teilnahme d. ausländ. Kfz. am Strassenverkehr zulässig.

Als Vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr.

Auszug: § 20 Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland

(1) In einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder des anderen Vertragsstaates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist. Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die Angaben enthalten, die im Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach Anlage 10 vorgesehen sind. Zulassungsbescheinigungen nach Satz 1, die den Anforderungen des Satzes 2 genügen und ausschließlich zum Zwecke der Überführung eines Fahrzeugs ausgestellt werden, werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

(2) In einem Drittstaat zugelassene Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung oder ein Internationaler Zulassungsschein nach Artikel 4 und Anlage B des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr ausgestellt ist und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist. Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die nach Artikel 35 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Ausländische Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland nur teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind.

(4) Ist die Zulassungsbescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst und entspricht sie nicht der Richtlinie 1999/37/EG oder dem Artikel 35 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr, muss sie mit einer von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat bestätigten Übersetzung oder mit einer Übersetzung durch einen international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder durch eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmte Stelle verbunden sein.

(5) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die ausländische Zulassungsbescheinigung nach Absatz 1 oder 2 sowie die nach Absatz 4 erforderliche Übersetzung oder den Internationalen Zulassungsschein nach Absatz 2 mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Als vorübergehend im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr. Die Frist beginnt

1. bei Zulassungsbescheinigungen mit dem Tag des Grenzübertritts und
2. bei internationalen Zulassungsscheinen nach dem Internationalen Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr mit dem Ausstellungstag.